



OTIF/RID/RC/2015/46
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/46)

30. Juni 2015

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten

Antrag Österreichs

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Im Schulungsnachweis kann der Abschnitt über die Verlängerung entfallen, wenn in jedem Fall ein neuer Nachweis ausgestellt wird.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Ergänzung in Unterabschnitt 1.8.3.15.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Keine.

Einführung

1. Das Muster für den Schulungsnachweis des Gefahrgutbeauftragten in Unterabschnitt 1.8.3.18 sieht am Ende die Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung gemäß Absatz 1.8.3.16.1 vor. Danach oder bei Verlängerung in einem anderen Land ist ein neuer Nachweis auszustellen.
2. Die Bescheinigungsmuster für Fahrzeugführer gemäß Absatz 8.2.2.8.5 ADR und zum Nachweis der Sachkunde gemäß Abschnitt 8.6.2 ADN sehen diese Möglichkeit erst gar nicht vor, ohne dass das bislang zu Problemen geführt hätte.
3. Manche ADR/ADN-Vertragsparteien/RID-Vertragsstaaten haben daher ein einheitliches Verfahren geschaffen, nach dem in jedem Fall, also auch bei allen Verlängerungen eine neue Bescheinigung ausgestellt wird. Die letzten vier Zeilen des Musters gemäß Unterabschnitt 1.8.3.18 sind dann überflüssig und können entfallen.
4. Aus den erwähnten Bestimmungen geht nicht eindeutig hervor, dass das zulässig ist.

Antrag

5. Österreich schlägt daher vor, in Unterabschnitt 1.8.3.15 RID/ADR/ADN folgenden Satz anzufügen:

"Er braucht die Möglichkeit der Verlängerung nicht vorzusehen, wenn die zuständige Behörde in jedem Fall einen neuen Nachweis ausstellt."
